

»Die Breite der Staatsflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3:5. Der Durchmesser des Staatswappens verhält sich zur Länge der Staatsflagge wie 1:3«.

4. Art. 1 Abs. 3 und 4 erheben die grundsätzlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 90 1. 10. 1959 in Verfassungsrang.

5. Andere Flaggen, Fahnen, Dienstwimpel, Hoheitszeichen.

a) Durch Verordnung vom 1. 10. 1959 war eine Handelsflagge eingeführt worden⁵⁶. 91 Sie entsprach der Staatsflagge, trug aber das Staatswappen auf der dem Flaggenstock zugewandten Seite in der oberen Ecke auf rotem Grund. Mit Wirkung vom 1. 5. 1973 wurde sie wieder abgeschafft⁵⁷. Seitdem führen die Handelsschiffe der DDR die Staatsflagge (s. u. Rz. 101).

b) Bis zum selben Tage führte die Deutsche Post eine Dienstflagge⁵⁸, die durch Ver- 92 Ordnung vom 27. 9. 1955 ⁵⁹ eingeführt worden war.

c) Der Vorsitzende des Staatsrates führt eine Standarte. Sie ist quadratisch, zeigt in 93 der Mitte auf rotem Grund das Staatswappen und ist durch eine schwarz-rot-goldene Korde eingefasst⁶⁰.

d) Das geltende Flaggenrecht ist zusammengefaßt in der Verordnung über Flaggen, 94 Fahnen und Dienstwimpel der Deutschen Demokratischen Republik - Flaggenreordnung - vom 3. 1. 1973 ⁶¹. Durch sie wurde die Flagge des Ersten Sekretärs (jetzt Generalsekretärs des ZK der SED und Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates) eingeführt. Sie ist rot. In ihrer Mitte befindet sich das Staatswappen der DDR, umgeben von einem einfachen gold-gelben Lorbeerkranz ⁶².

e) Die Nationale Volksarmee führt seit dem 27. 6. 1957 als Dienstflagge die Staats- 95 flagge, jedoch ist das Staatswappen von einem einfachen gold-gelben Lorbeerkranz umgeben⁶³. Seit 1960 gibt es für die Kampfschiffe und Boote der Volksmarine eine besondere Dienstflagge. Diese trägt auf rotem Grund einen waagerechten schwarz-rot-goldenen Mittelstreifen in einer Breite von einem Drittel der Flagge, in deren Mitte sich das Staatswappen befindet. Die Dienstflagge für Hilfsschiffe der Volksmarine trägt auf blauen Grund den geschilderten Mittelstreifen⁶⁴. Die Dienstflagge der Boote der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee entspricht in Form, Größe und Gestaltung der Dienstflagge der Na-

56 Verordnung über die Einführung einer Handelsflagge der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. 10. 1959 (GBl. I S. 691).

57 § 13 Abs. 2 Ziffer 3 Verordnung über Flaggen, Fahnen und Dienstwimpel der Deutschen Demokratischen Republik - Flaggenreordnung - vom 3. 1. 1973 (GBl. Sdr. Nr. 751, S. 3).

58 § 13 Abs. 2 Ziffer 1 a.a.O. - Flaggenreordnung -.

59 § 1 Verordnung über die Führung von Dienstflaggen und Dienstwimpeln vom 27. 9. 1955 (GBl. I S. 706).

60 § 4 Gesetz über die Anpassung von gesetzlichen Bestimmungen an die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. 10. 1960 (GBl. I S. 532).

61 GBl. Sdr. Nr. 751, S. 3.

62 § 5 Flaggenreordnung.

63 Zuerst: Verordnung über die Dienstflagge der Nationalen Volksarmee vom 27.6. 1957 (GBl. I S. 505); jetzt: § 6 Abs. 1 Flaggenreordnung.

64 Zuerst: Verordnung über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine vom 27.10.1960 (GBl. II S. 407) und Änderungsverordnung vom 5.7.1966 (GBl. II S. 551); jetzt: § 6 Abs. 2 und 3 Flaggenreordnung.